

Schiedsgerichtsordnung der DNHK

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung¹ findet Anwendung, wenn die Parteien durch eine vertragliche Schiedsklausel oder durch einen Schiedsvertrag die Schiedsgerichtsbarkeit der Deutsch-Niederländischen Handelskammer („Kammer“) anerkannt haben.

§ 2 Sprache

Die anfängliche Kommunikation mit der Kammer kann entweder auf Deutsch oder auf Niederländisch geführt werden. Eine Übersetzung der eingereichten Dokumente in die jeweils andere Sprache ist nicht erforderlich. Das Schiedsgericht entscheidet anschließend über die Verfahrenssprache – für den Fall, dass Parteien vorab keine Verfahrenssprache gewählt haben.

§ 3 Vertraulichkeit

Das Schiedsgericht, inklusive des Sekretariats, ist der Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 4 Ort und geltendes Recht

1. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Den Haag.
2. Das Schiedsgericht berücksichtigt etwaig bestehende Handelsbräuche.
3. Die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren in den Artikeln 1020 ff des niederländischen Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering finden auf das Schiedsgerichtsverfahren ergänzend Anwendung.

¹ Stand März 2020

§ 5 Schiedsrichter und Besetzung

1. Die Kammer stellt eine Liste mit Schiedsrichtern zur Verfügung („Liste“). Die Schiedsrichter die auf dieser Liste aufgeführt sind, sowie auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts, werden vom Präsidenten der Kammer ernannt.
2. Das Schiedsgericht entscheidet durch einen Einzelschiedsrichter oder durch drei Schiedsrichter.

§ 6 Einzelschiedsrichter

1. Bei Streitwerten bis zu EUR 50.000,00 ist ein Einzelschiedsrichter mit der Sache betraut.
2. Die Parteien können einvernehmlich den Einzelschiedsrichter aus der – von der Kammer zur Verfügung gestellten - Liste wählen. Haben die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Einzelschiedsrichter benannt, wählt der Geschäftsführer der Kammer diesen aus der Liste aus.
3. Die Parteien können einvernehmlich beantragen, das Schiedsgericht mit zwei Beisitzern anzufüllen. Das Schiedsgericht kann über diesen Antrag nach freiem Ermessen entscheiden. Sollte die Kammer dem Antrag folgen, erhöht sich die Schiedsgerichtsgebühr pro Partei um 50%.

§ 7 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

1. Ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Schiedsrichtern. Der Vorsitzende wird in jedem Fall von dem Geschäftsführer der Kammer bestimmt.

2. Die Kammer stellt eine Liste mit Schiedsrichtern zur Verfügung. Die klagende und die beklagte Partei können jeweils einen Beisitzer aus dieser Liste wählen. Stehen auf einer Seite mehrere Parteien, so haben sich diese einvernehmlich auf einen Beisitzer zu einigen.
3. Sollte eine Partei innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Schiedsrichter benannt haben, wählt der Geschäftsführer der Kammer diesen aus der Liste aus.

§ 8 Zuständigkeitsrüge

1. Die Klage vor dem Schiedsgericht wird als unzulässig abgewiesen, wenn die beklagte Partei die Zuständigkeit des Gerichts rügt und das Gericht sich daraufhin für unzuständig erklärt.
2. Die Zuständigkeitsrüge ist spätestens in der Klageerwiderung vorzubringen.
3. Die Zuständigkeitsrüge ist zu begründen und schriftlich beim Sekretariat zu erheben.
4. Das Recht, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu rügen, ist präkludiert, sobald in der Sache materiell-rechtliche Einwendungen vorgebracht worden sind.
5. Durch die Benennung von Schiedsrichtern durch den Gegner verliert dieser nicht das Recht die Zuständigkeit des Gerichts zu rügen.

§ 9 Ausscheiden eines Schiedsrichters

1. Wenn ein Schiedsrichter seine Ernennung zum Schiedsrichter in einem konkreten Streitfall nicht annimmt oder wenn er aus sonstigen Gründen vor dem Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens verhindert ist oder von einer Partei wegen Befangenheit erfolgreich abgelehnt wurde, tritt an seine Stelle ein Schiedsrichter, welcher gemäß den Regeln der Ersternennung bestimmt wird.

2. Ist ein Schiedsrichter verhindert, nachdem das Schiedsgerichtsverfahren bereits begonnen hat, so tritt an seine Stelle ein Schiedsrichter, welcher gemäß den Regeln der Ersternennung bestimmt wird.

§ 10 Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Ein Schiedsrichter kann wegen Befangenheit abgelehnt werden. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Prinzipien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit durch den betroffenen Schiedsrichter verletzt wurden. Ein Schiedsrichter kann auch abgelehnt werden, weil Gründe vorliegen, die befürchten lassen, dass die Prinzipien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit durch diesen verletzt werden.
2. Schiedsrichter sind in jeder Lage des Verfahrens dazu verpflichtet, den Parteien unaufgefordert mitzuteilen, ob Umstände vorliegen, die befürchten lassen, dass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in dem Verfahren möglicherweise nicht gewahrt sind.
3. Jede Partei hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ernennungsentscheidung das Recht, einen oder mehrere Schiedsrichter mittels eines an das Sekretariat gerichteten Schreibens abzulehnen. Die Ablehnung ist hinreichend zu begründen.
4. Wird einer Partei ein Ablehnungsgrund erst nach Ablauf der in Nr. 2 genannten Frist bekannt, kann sie die Ablehnung nachträglich beantragen. Die Ablehnung ist in einem solchen Fall innerhalb einer Frist von einer Woche ab Kenntniserlangung des Grundes zu erklären.
5. Der Antrag auf Ablehnung wird so schnell wie möglich von den Mitgliedern des Schiedsgerichts, die nicht abgelehnt worden sind, behandelt. Der Antragsteller und der Schiedsrichter, dessen Ablehnung beantragt ist, können gehört werden. Sollten alle Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter von einem Ablehnungsantrag betroffen sein, bestimmt der Geschäftsführer der Kammer einen Schiedsrichter zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag. Die Entscheidung ist zu begründen.
6. Ob und in wieweit Ablehnungsgründe berücksichtigt werden, richtet sich nach dem Sitz des eingerichteten Schiedsgerichts. Hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Niederlanden, sind nur solche Ablehnungsgründe zu berücksichtigen, die nach niederländischem Recht zu einer Ablehnung berechtigen.

7. Wird dem Ablehnungsgesuch entsprochen, so wird ein Ersatzschiedsrichter bestellt. Für dessen Bestellung gelten die Regeln der Ersternennung.
8. Die Kosten des Ablehnungsverfahrens trägt der Antragssteller, es sei denn, dem Ablehnungsgesuch wird entsprochen. Bis zu einem Streitwert in Höhe von EUR 50.000,-- beträgt die Gebühr EUR 1.500,--. Andernfalls beträgt die Gebühr EUR 3.000,-. Diese ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Einreichung des Antrages, an die Kammer zu zahlen.

§ 11 Sekretariat

1. Das Sekretariat des Schiedsgerichts ist bei der Kammer in Den Haag eingerichtet.
2. Das Sekretariat untersteht dem Leiter der Rechtsabteilung der Kammer.
3. Das Sekretariat hat insbesondere die Aufgabe, die Ladungen vorzunehmen, den Sitzungen des Schiedsgerichts beizuwohnen, diese zu Protokoll zu nehmen und die Parteien über das gesamte Verfahren hinweg auf dem Laufenden zu halten.
4. Das Sekretariat trägt dafür Sorge, den Schriftwechsel während des Schiedsgerichtsverfahrens zu führen und Schriftstücke unverzüglich an die entsprechenden Parteien weiterzuleiten.

§ 12 Verfahrensregeln

1. Das Schiedsgericht bestimmt den Verfahrensgang. Dabei kann es insbesondere die Wünsche und Anregungen der Parteien berücksichtigen.
2. Das Schiedsgericht und das Sekretariat wirken auf eine beschleunigte Abwicklung des Schiedsgerichtsverfahrens hin.
3. Das Schiedsgericht bestimmt eine Frist, in der die beklagte Partei auf die Schiedsklage erwidern kann.

4. Die Parteien können während des Schiedsgerichtsverfahrens ihre Ansprüche ändern oder ergänzen, jedoch nicht später als bis zum Ende der mündlichen Verhandlung. Will eine Partei nach dem Ende der mündlichen Verhandlung ihre Ansprüche ergänzen oder ändern, so richtet sich die Zulässigkeit dieser späten Änderung oder Ergänzung nach dem Ermessen des Schiedsgerichts.
5. Vor dem Schiedsgericht müssen die Parteien anwaltlich vertreten sein. Vor einem Schiedsgericht, das aus einem Einzelschiedsrichter besteht, können die Parteien ohne anwaltliche Vertretung auftreten.
6. Jede Sitzung des Schiedsgerichts wird von einem Mitglied des Sekretariats protokolliert und durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bzw. den Einzelschiedsrichter unterschrieben.

§ 13 Zugang

1. Schriftstücke einer Partei sind an diejenige Adresse zu richten, die in der Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien als ladungsfähige Adresse angegeben ist. Eine hiervon abweichende Adresse ist nur dann zu berücksichtigen, wenn diese dem Sekretariat der DNHK schriftlich mitgeteilt worden ist. Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass der Zugang von Schriftstücken bei der angegebenen Zustelladresse gewährleistet ist.
2. Schriftstücke können auch in elektronischer Form übermittelt werden. Dies gilt nicht für die Schiedsklage.
3. Ein Schriftstück gilt bei ordnungsgemäßer Übermittlung als an dem Tag zugegangen, an dem bei einem üblichen Verlauf der Dinge mit einer Übermittlung zu rechnen ist. Ist es früher zugegangen, so gilt es als zu diesem Zeitpunkt zugegangen.

§ 14 Einleitung

1. Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch Einreichung der Schiedsklage eröffnet. Die Schiedsklage ist bei dem Sekretariat schriftlich sowie mindestens in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Stehen mehrere Parteien auf der Beklagtenseite, so erhöht sich die Zahl der erforderlichen Anfertigungen um die Anzahl der Parteien auf der Gegenseite.
2. Die Schiedsklage muss enthalten: den Namen und den (Wohn-) Sitz der Parteien, eine umfassende Beschreibung des Streitfalles, eine eindeutige Formulierung der Ansprüche, den Nachweis, dass die Parteien die Schiedsgerichtsbarkeit der Kammer vereinbart haben, Angaben zur Höhe des Streitwerts sowie eine Erklärung, ob gegebenenfalls ein Einzelschiedsrichter oder ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht mit der Entscheidung betraut werden soll.
3. Die Übermittlung der Schiedsklage hat durch den Kläger beim Beklagten gegen Empfangsbestätigung oder auf eine andere geeignete Art, die den Nachweis des Empfangs ermöglicht zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Schiedsgericht vorzulegen.

§ 15 Gegenanspruch

1. In ihrer Erwiderung kann die beklagte Partei einen Gegenanspruch geltend machen, sofern dieser sich aus dem Rechtsverhältnis, auf das sich die Forderung der klagenden Partei stützt, ergibt.
2. Das Schiedsgericht, das zur Entscheidung über die von der klagenden Partei erhobene Forderung ernannt worden ist, entscheidet auch über den Gegenanspruch.
3. Die klagende Partei kann innerhalb einer von dem Schiedsgericht festzusetzenden Frist schriftlich auf den Gegenanspruch erwidern.

4. Macht die beklagte Partei eine Gegenforderung geltend, so erhöht sich dadurch der Streitwert um die Höhe dieser Forderung. Übersteigt der Streitwert dadurch EUR 50.000,00 sind für den Rechtsstreit drei Schiedsrichter zuständig. Kläger und Beklagter bestimmen sodann jeweils einen Beisitzer. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung hierzu durch das Sekretariat.
5. Die sich durch die Geltendmachung ergebende höhere Schiedsgerichtsgebühr ist nur von der beklagten Partei zu entrichten.
6. Für die Sache bleibt der Einzelschiedsrichter in Abweichung zu § 15 Nr. 5 zuständig, wenn nicht zumindest eine Partei ausdrücklich die Erweiterung des Schiedsgerichts auf drei Schiedsrichter innerhalb von zwei Wochen beantragt.

§ 16 Sachverhaltsermittlung

1. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, ihre Standpunkte mündlich darzulegen, außer sie sehen davon ausdrücklich ab.
2. In den Fällen, in denen die Hauptforderung ausgenommen Zinsen und Kosten den Betrag von EUR 20.000,00 nicht übersteigt, findet keine mündliche Verhandlung statt sondern findet ausschließlich ein schriftliches Verfahren statt. Es steht den Parteien dennoch frei, sich auf das Führen einer mündlichen Verhandlung zu einigen; in diesem Fall verdoppelt sich die Schiedsgerichtsgebühr.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, wer außer den Parteien an den Sitzungsterminen teilnimmt.
4. Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige anhören sowie Ortsbesichtigungen durchführen.
5. Das Schiedsgericht stellt die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen sowie die sonstigen Kosten der Beweisaufnahme fest. Das Schiedsgericht kann im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme Kostenvorschüsse einfordern, die vor der Durchführung der Beweisaufnahme einzuzahlen sind.

§ 17 Säumnis

1. Säumnis liegt vor, wenn eine Partei nicht zum Sitzungstermin erscheint oder nicht verhandelt. Stehen auf einer Seite mehrere Personen, so ist die Partei nur dann säumig, wenn für diese niemand erscheint.
2. Erscheint die beklagte Partei nicht zum Sitzungstermin, ergeht ein Urteil nach Aktenlage.
3. Dies gilt nicht, wenn nach Ansicht des Schiedsgerichts die beklagte Partei nicht ordnungsgemäß zum Termin geladen wurde oder sie hinreichend entschuldigt ist. Die säumige beklagte Partei kann noch bis zum Schluss des Sitzungstermins erscheinen.
4. Erscheint die klagende Partei nicht zum Sitzungstermin kann das Schiedsgericht auf Antrag der beklagten Partei die Schiedsklage abweisen.

§ 18 Rücknahme

1. Die Parteien können während des Schiedsgerichtsverfahrens ihre jeweiligen Ansprüche ganz oder teilweise zurücknehmen.
2. Die Rücknahme erfolgt durch Schriftsatz an das Sekretariat oder zu Protokoll im Sitzungstermin.
3. Die Schiedsgerichtsgebühr kann nach freiem Ermessen des Schiedsgerichts um bis zu 50% reduziert werden, wenn die Rücknahme bis zum Ende der ersten Sitzungstermins erfolgt.
4. Die Forderung bzw. die Gegenforderung gilt als zurückgenommen, wenn die Partei den Vorschuss oder die ihr in Rechnung gestellten Verfahrenskosten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mahnung durch das Sekretariat zahlt.

§ 19 Verbindung von Verfahren

1. Zwei getrennte Schiedsgerichtsverfahren beim Schiedsgericht der DNHK, können zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden, wenn das Schiedsgericht für beide Verfahren zuständig ist, dies sachdienlich ist und die Parteien zustimmen.
2. Die Verbindung zweier Verfahren ist beim Sekretariat zu beantragen.
3. Das Verfahren wird von dem Schiedsgericht übernommen, bei dem das Verfahren mit dem insgesamt höheren Streitwert anhängig ist. Im Zweifel entscheidet der Geschäftsführer der DNHK.

§ 20 Schiedsgerichtsurteil

1. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach Recht oder, falls die Parteien es dazu ausdrücklich ermächtigt haben, nach billigem Ermessen.
3. Ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Die Beratungen und Abstimmungen sind geheim, sie finden in Abwesenheit der Parteien statt.
5. Jede Entscheidung ist hinreichend zu begründen, zu datieren und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Das Schiedsgericht verkündet den Schiedsspruch baldmöglichst.
6. Das Schiedsgericht ist befugt, Teil- oder Zwischenentscheidungen zu verkünden.

7. Haben die Parteien das Verfahren durch Abschluss eines Schiedsvergleichs ganz oder teilweise beendet, ist das Schiedsgericht auf Antrag einer der Parteien berechtigt, den vollstreckungsfähigen Inhalt des Schiedsvergleichs in die Form eines mit Gründen versehenen Schiedsspruches zu kleiden.
8. Das Mandat des Schiedsgerichts endet mit der Versendung des Schiedsurteils durch das Sekretariat.

§ 21 Schiedsgerichtsgebühr

Die Parteien haben eine Schiedsgerichtsgebühr zu entrichten. Die Zusammensetzung und Höhe der Schiedsgerichtsgebühr bestimmt sich nach der Kostentabelle des Anhangs zur Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsgebühr muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Einreichung der Klage, auf dem Konto der DNHK eingegangen sein.

§ 22 Kostenentscheidung

1. Die unterliegende Partei trägt die Schiedsgerichtskosten. Wenn beide Parteien teilweise unterliegen, entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Verhältnis die Kosten zu tragen sind.
2. Bei der Verurteilung zur Zahlung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden die geleisteten Vorschüsse berücksichtigt. Wenn ein von einer obsiegenden Partei geleisteter Vorschuss zum Ausgleich der Kosten des Schiedsgerichts herangezogen worden ist, wird die unterlegene Partei zur Erstattung dieses Betrages an die Gegenseite verurteilt.

3. Die unterlegene Partei hat in angemessenen Umfang die Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Partei zu tragen. Wenn beide Parteien teilweise unterliegen, sind die Rechtsanwaltskosten verhältnismäßig zu teilen. Die Höhe der im Einzelnen zu berücksichtigenden Rechtsanwaltskosten bestimmt das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Die Kostenfestsetzung erfolgt im Schiedsspruch.

§ 23 Schiedsgerichtskosten

1. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens setzen sich aus Schiedsgerichtsgebühren und Auslagen zusammen und werden im Urteilsspruch dargelegt. Die Schiedsgerichtsgebühren berechnen sich nach Anlage 1 dieser Schiedsgerichtsordnung (Schiedsgerichtsgebührenordnung). Die Auslagen werden durch das Schiedsgericht festgesetzt. Unter Auslagen fallen Kosten, die notwendigerweise im Schiedsgerichtsverfahren angefallen sind, etwa Kosten für Dolmetscher, Reise- und Übernachtungskosten, Saalmiete etc.
2. Bei Einreichung eines Antrags ist die klagende Partei dazu verpflichtet, die Schiedsgerichtsgebühren vor zu leisten. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühren ist der Satzung zu entnehmen.
3. Die Parteien haben die Gerichtsgebühren sowie Auslagen, die dem Schiedsgericht entstanden sind, als Gesamtschuldner zu erstatten.

§ 24 Hinterlegung

1. Der Kläger hat einen Vorschuss zu leisten, der die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens so weit wie möglich abdeckt. Macht die beklagte Partei eine Gegenforderung geltend, kann auch von ihr ein Vorschuss verlangt werden. Der eingezahlte Vorschuss wird nicht verzinst.
2. Die Höhe des Vorschusses wird - unverzüglich nach seiner Ernennung - durch das Schiedsgericht festgelegt.

3. Vorschüsse sind auf das Konto der DNHK zu überweisen.
4. Die Schiedsrichter dürfen das Schiedsgerichtsverfahren sowohl hinsichtlich der Forderung als auch hinsichtlich der Gegenforderung aussetzen, solange die jeweilige Partei ihren Kostenvorschuss oder die ihr in Rechnung gestellten Verfahrenskosten nicht eingezahlt hat.
5. Die Verfahrenskosten fallen auch für den Fall an, dass das Schiedsgerichtsverfahren nicht fortgesetzt werden kann. Auf den Grund des Verfahrensabbruchs kommt es dabei nicht an.

§ 25 Einspruch

1. Gegen einen Schiedsspruch des Schiedsgerichts kann kein Einspruch eingelegt werden
2. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs können die Parteien dem Schiedsgericht etwaige Formulierungs-, Druck- oder Grammatikfehler mitteilen. Diese werden nach Ermessen des Schiedsgerichts schnellstmöglich berichtigt.

§ 26 Abweichungen

Das Schiedsgericht kann von Bestimmungen in dieser Schiedsgerichtsordnung abweichen, wenn die Parteien ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 27 Haftungsausschluss

Die Haftung der Schiedsrichter für ihre Tätigkeit entspricht der Haftung von Richtern staatlicher Gerichte des Staates, in dem das Schiedsgericht im konkreten Streitfall seinen Sitz hat.

§ 28 Änderungen

Die Kammer behält sich Änderungen an dieser Schiedsgerichtsordnung, insbesondere den Anlagen, vor. Es findet stets die bei Beginn des Verfahrens geltende aktuelle Fassung Anwendung.

§ 29 Anlagen

Die Schiedsgerichtsgebührenordnung (Anlage 1) ist integraler Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung.

Anlage 1 zur Schiedsgerichtsordnung

Schiedsgerichtsgebührenordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Schiedsgerichtsgebühren werden nach dem Streitwert des Verfahrens bestimmt.
2. Der Streitwert wird durch das Schiedsgericht oder das Sekretariat des Schiedsgerichts vorläufig festgesetzt. Sie sind an die Wertangaben der Parteien nicht gebunden.
3. Das Schiedsgericht kann den Streitwert später anderweitig festsetzen, wenn das Ergebnis der Verhandlung ergibt, dass eine abweichende Berechnung geboten ist.

§ 2 Schiedsgerichtsgebühr

1. Erfordert das Verfahren einen besonders erheblichen Arbeitsaufwand (beispielsweise bei Durchführung einer umfangreichen Beweisaufnahme) so kann das Schiedsgericht die Schiedsgerichtsgebühr um 20 % erhöhen.
2. Im Schnellverfahren wird die Schiedsgerichtsgebühr um 30% erhöht.
3. Die Schiedsgerichtsgebühr ist durch jede beteiligte Partei zu entrichten. Verlangen die Parteien bei einem Streitwert von weniger als EUR 50.000,-- ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht, so erhöht sich die Schiedsgerichtsgebühr um 50%.
4. Bei einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,-- wird die Schiedsgerichtsgebühr um 30% vermindert, sollten die Parteien sich darauf einigen, lediglich einen Schiedsrichter einzusetzen.
5. Wird der Antrag oder die Klage zurückgenommen oder ein Vergleich geschlossen, nachdem streitig verhandelt worden ist, wird die Schiedsgerichtsgebühr nicht ermäßigt.

§ 3 Kostentabelle

Kosten des Schiedsgerichtes

a) Vergütung (der Juristin) des Schiedsgerichtssekretariates

Die Vergütung der für das Schiedsgerichtssekretariat tätigen Juristin beträgt € 150,- (ohne MwSt.) pro Stunde und deckt alle Kosten des Sekretariats.

b) Vergütung der Schiedsrichter

Streitwert	Schiedsgerichtsgebühr pro Partei (jeweils für die klagende und für die beklagte Partei)
bis 20.000 Euro	(Einzelschiedsrichter) 1.900 € + 50 % für drei Schiedsrichter (= 2.850 €)
20.000 Euro bis 50.000 Euro	(Einzelschiedsrichter) 3.750 € + 50 % für drei Schiedsrichter (= 4.625 €)
50.000 Euro bis 500.000 Euro	8.000 €
500.000 Euro bis 750.000 Euro	14.000 €
750.000 Euro bis 1.000.000 Euro	20.000 €
1.000.000 Euro bis 2.000.000 Euro	30.000 € plus prozentualer Anteil (1%) des 1.000.000 € übersteigenden Betrages
2.000.000 Euro bis 5.000.000 Euro	40.000 € plus prozentualer Anteil (0,3 %) des 2.000.000 € übersteigenden Betrages
5.000.000 Euro bis 10.000.000 Euro	50.000 € plus prozentualer Anteil (0,2%) des 5.000.000 € übersteigenden Betrages

- c) In den unter a) und b) genannten Kosten sind die Kosten für eventuelle Sachverständige sowie die eventuellen Mietkosten eines Saales (für die mündliche Verhandlung) und Reise- sowie Übernachtungskosten des Schiedsgerichts nicht miteinbegriffen.